

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 34=54 (1888)

**Heft:** 48

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das vierte Kapitel behandelt die militärische Luftschiffahrt und zwar hauptsächlich diejenige Frankreichs, wie überhaupt das ganze Buch vom französischen Standpunkt aus geschrieben ist.

Das fünfte Kapitel enthält werthvolle Angaben über die Konstruktion der Ballons und das sechste Kapitel behandelt die Füllung derselben.

Den zweiten Theil des Werkes betitelt nun der Verfasser: „Die Lenkung in der Luft“ und behandelt hier in den ersten sechs Kapiteln alle die bekanntern in die Oeffentlichkeit getretenen Versuche und Misserfolge, welche von 1783 bis in die letzte Zeit auf diesem Gebiete gemacht worden sind, um dann im siebenten Kapitel mit seinem eigenen Projekt hervorzutreten.

Er zeigt hier, dass alle seit 20 Jahren gemachten Aviationsversuche an der Schwere der Motoren gescheitert sind und dass es bis jetzt nicht gelungen ist, weder einen Dampfmotor, noch einen elektrischen Motor zu konstruieren, welcher bei einem Gewicht unter 15 Kilogramm im Stande wäre, eine effektive Kraft von 75 Kilogramm-Metern zu entwickeln, was unbedingt nothwendig wäre, um einzig die Anziehungskraft der Erde zu überwinden.

Der Verfasser glaubt, dass einzig durch Verwendung von Ammoniakgas und Kohlensäure man dazu gelangen könnte, einen Motor zu erstellen, mit dem jene Leistung erzielt werden könnte. Er zeigt, dass das Ammoniakgas bei 0° sich schon in Dampf verwandelt und bei + 20° eine Spannung von 8 Atmosphären hat; dass anderseits mittelst den Thilorier'schen oder Cailletet'schen Pumpen mit in flüssigen Zustand versetzter Kohlensäure ganz gewaltige Druckhöhen erzielt werden können. Er will daher zwei Behälter für Ammoniak und Kohlensäure konstruieren, welche als Kraftakkumulatoren zu betrachten sind und welche leicht genug sein würden, um einen vier bis fünf Kilogramm pro Pferdekraft wiegenden Dampfkessel zu ersetzen. Durch Ausübung des entsprechenden Druckes der Kohlensäure auf das Ammoniak will er die nothwendige Wärme, bezw. die nöthige mechanische Kraftleistung für die Aviation entwickeln.

Sein erstes Projekt geht nun dahin, einen Schraubenflugapparat zu konstruieren; das zweite Projekt zielt auf die Erstellung eines Schnellschraubenluftschiffes. Der Verfasser hofft, dass es ihm gelingen werde, die Mittel zur Erstellung dieser beiden Apparate zusammenzubringen, mit denen er glaubt, sich bis zu einer Höhe von 2500 Metern erheben und sowohl gegen den Wind, wie natürlich mit demselben sich fortbewegen zu können. Er gibt in dem Werke eine allgemeine Zeichnung seines

Luftschiffes, ebenso Daten über Grösse und Gewicht seiner Säurebehälter, Tourenzahl seiner Schrauben, Oberfläche und Durchmesser der Kolben, erhoffte Arbeitsleistung u. s. w., welche Zeugniß ablegen, dass er nicht oberflächlich an seine Projekte herangetreten ist.

Wir sind nun zu wenig Luftschiffer, als dass wir ihm in seinen Berechnungen folgen könnten; auch gibt er natürlich nur die Resultate und nicht die Formeln und Ableitungen. Wir können ihn daher nur mit unsern besten Wünschen für Erfolg begleiten.

In einem achten Kapitel beschreibt der Verfasser noch die verschiedenen Systeme der Aéroplanen und rekapitulirt in einem neunten Kapitel die hauptsächlichsten Systeme der Luftschiffahrt, getragen von der Hoffnung, dass sein System den Sieg erringe. Also Glück auf! Bl.

### Eidgenossenschaft.

— († **Bundespräsident Oberst Hertenstein.**) Die Kanzlei des schweizerischen Militärdepartements versendet folgendes Zirkular:

P. P. Wir erfüllen die traurige Pflicht, Sie von dem heute Nacht erfolgten Hinscheide des Herrn Bundespräsidenten Hertenstein, Chef des Schweiz. Militärdepartements, in Kenntniss zu setzen. — Die militärische Beisetzung der Leiche findet Freitag den 30. dies, Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, in Bern statt.

Bern, den 27. November 1888.

Schweizerisches Militärdepartement.

— († **Oberst Aubert**) ist in Genf gestorben. Oberst Aubert war einer der hervorragendsten Offiziere unserer Armee. Der von ihm befehligte Truppenzusammenzug im Hochgebirge ist durch den Stift des Malers Adam verewigt worden. Nach der Einführung der neuen Militärorganisation wurde Aubert zum Kommandanten der I. Division ernannt. Bei dem bekannten Konflikt wegen der Stellung der Divisionäre verlangte Oberst Aubert nebst Merian u. A. die Entlassung. — Wir hoffen, später einen ausführlicheren Nekrolog des Oberst Aubert bringen zu können.

— († **Oberstleutnant Albrizzi**), früher Grossrichter der VIII. Division, ist in Lugano gestorben.

— (**Alter eidg. Beamter.**) Die „N. Züch. Ztg.“ sagt: „Unter 146 Beamten und Angestellten in eidg. Dienste, welche als dienstunfähig bezeichnet und pensionirt werden sollten, sind 104 über 60 und mehr Jahre alt. Einer hat das neunzigste Jahr überschritten und vier sind 85 bis 89 Jahre alt.“ Die letztern können auf das Schlüssigwerden der Kommission nicht mehr lange warten!

— (**Beamtenversicherung.**) Zur Prüfung der Frage, wie der Bund sich mit seinen arbeitsunfähig gewordenen Beamten und Angestellten abfinden solle, berief das Departement des Innern laut „Bern. Ztg.“ eine Kommission, bestehend aus den Herren Landammann Durrer, Prof. Kinkelin, Ständerath Munzinger, Direktor Dr. Kummer, Nationalrath Dr. Stössel, Ständerath Gavard, sowie aus Delegirten der gegenwärtigen Beamtenversicherung, nämlich den Herren Postdirektor Delessert, Zolldirektor Gessner und Bundesgerichtsschreiber v. Weiss. Das Departement des Innern hatte beantragt, bei Entlassung dienstunfähig gewordener Beamter eine Aversalsumme vom doppelten vollen Dienstehkommen im Maxi-

zum oder in Ausnahmefällen einen Rücktrittsgehalt von höchstens 50 Proc. dieses Dienstinkommens in nicht höherem Betrag als Fr. 1800 per Jahr zu entrichten. Gemäss dem Beschluss der Kommission, die unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrath Schenk in Bern versammelt war, wird auf die vorgeschlagene Lösung einstweilen nicht eingetreten. Es sollen vielmehr weitere Studien über die Gründung einer Invalidenkasse gemacht werden. Unter solchen Umständen kann augenscheinlich das Geschäft nicht, wie vorgesehen, in der nächsten Dezenbersitzung der Bundesversammlung behandelt werden.

— (Instruktionskorps.) Die Bundesbotschaft über das Budget 1889 sagt: „Im Sinne unserer Auseinandersetzung in der Botschaft zum Budget für 1888 beabsichtigen wir wiederum, einen Theil der ältern Instruktoren I. und II. Klasse mit Besoldungsaufbesserungen von Fr. 100—200 zu bedenken, sowie den jüngern Instruktoren ihren Leistungen entsprechende Gehaltserhöhungen zukommen zu lassen.“

Die mässigen Besoldungszulagen für die Trompeter- und Tambourinstruktoren bewegen sich innert den Schranken des Gesetzes.“

Für Aushilfe bei der Infanterieinstruktion werden 14,000 Fr. beantragt. Die Botschaft sagt: „Der bisherige Kredit von 9000 Fr. für Aushilfe bei der Instruktion hat nur nothdürftig zum Ersatz der in Zentral- und Schiessschulen, zum Unterricht bei andern Waffengattungen und zur Dienstleistung ins Ausland kommandirter, namentlich aber erkrankter Instruktoren hingereicht, deren Zahl im laufenden Jahr in Folge der fortwährend ungünstigen Witterung eine besonders grosse war. Nur höchst selten wurde es möglich, den Kreisen eine wirkliche Aushilfe, wie sie sonst beabsichtigt war, durch je einen Instruktionsaspiranten während der Rekrutenschulen und Parallelkursen zu gewähren. Wir sehen uns daher — da die Zahl von acht Instruktoren II. Klasse per Kreis bei der sich stets mehrenden Zahl Rekruten sich als eine schon längst nicht mehr genügende erweist — in die dringende Nothwendigkeit versetzt, eine Erhöhung des Postens für Aushilfe um 5000 Fr. nachzusuchen, wodurch auch eine Erhöhung des Ansatzes für Reiseentschädigungen um 500 Fr. bedingt wird.“

Für Bekleidungsentschädigung der Infanterieinstruktoren werden 11,800 Fr. (für die andern Truppengattungen verhältnissmässig ähnliche Beträge) beantragt. Dazu wird bemerkt: „Im Gesetz über die Dienstverlängerung der Offiziere haben Sie grundsätzlich eine Nachtragsentschädigung an die Offiziere für ihre Ausrüstungskosten beschlossen. Wir halten nun für angezeigt, diese Begünstigung auch den Instruktoren und Hilfsinstruktoren zuzuwenden und dabei den Massstab zur Geltung zu bringen, der die Truppenoffiziere zum Bezug einer einmaligen Nachtragsentschädigung berechtigt, mit der Abänderung jedoch, dass diese Vergütung alljährlich auszurichten wäre in Fällen, wo der Ausweis über eine effektive Dienstleistung von mindestens 160 Tagen im betreffenden Schuljahr seitens eines Instruktors vorgelegt wird. Selbstverständlich fielen dadurch beim gesammten Instruktionspersonal die Berechtigung zur Nachtragsentschädigung als Truppenoffiziere ein für allemal dahin. Wir empfehlen Ihnen die Bewilligung dieser Massnahme, die einerseits den Instruktor bezüglich seiner ausnahmsweisen Stellung als solcher etwas entlastet und uns aber auch das Recht gibt, zu verlangen, dass dieses Personal vor der Truppe immer in anständiger Tenue erscheine.“

Bei der Artillerie finden wir ebenfalls einen Posten von 4000 Fr. für Aushilfe bei der Instruktion. „Die

Einstellung dieses Postens wird, wie bei der Infanterie, auch bei der Artillerie zur Nothwendigkeit. Sowohl die seit einer Reihe von Jahren gestiegene Zahl der Rekruten, wie auch die Schaffung neuer Truppen (Festungsartillerie) haben die Anforderungen an das Instruktionspersonal so gesteigert, dass die Zuziehung von Truppenoffizieren zur Aushilfe bei der Instruktion nöthig wird. Die Besoldung dieser Offiziere aus Ersparnissen des Kreditpostens für das ordentliche Instruktionspersonal und des Postens m scheint uns nicht thunlich, abgesehen davon, dass besagte Ersparnisse mehr zufällig sind und meist nicht ausreichen.“

Bei der Kavallerie wird die Bewilligung der zweiten Fourageration für das ganze Jahr beantragt. Die Botschaft sagt: „Nachdem die hohen Räte unsere Ausführungen im Geschäftsbericht für 1887 über die Vermehrung der Dienstzeit der Kavallerieinstruktoren in Folge der Wintervorkurse gebilligt haben, erlauben wir uns, im Budget pro 1889 die Verabfolgung einer vollen Jahresration für das zweite Pferd, welches jeder Instruktor zu halten hat, einzustellen. Die daherige Kreditvermehrung beträgt 5250 Fr.“

Für Bildung der Instruktoren sind bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie kleine Posten von je 3000 bis 3500 Fr. vorgesehen.

— (Der schaffhauserische Offiziersverein über die Militärzentralisation durch den Bund.) (Fortsetzung u. Schluss.)

Nach diesen einleitenden Worten gehen wir nunmehr über zur Beantwortung der im schon erwähnten Zirkular aufgestellten Punkte, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der „Vorschläge für die Uebernahme der kantonalen Militärverwaltung durch den Bund.“ Wir werden dieselben der Reihe nach, wie sie im Zirkular aufgestellt sind, beantworten.

1. In welchen Landestheilen sind Kreiskommandanten für Bataillonskreise statt für Regimentskreise nothwendig?

Bei Beantwortung dieser Frage kommen wir zu dem Resultate, dass in jedem Kanton ein Kreis- oder Bezirkskommandant nothwendig sei und zwar hauptsächlich aus folgendem Grunde. Soll die Zentralisation die zur Zeit ungesunde und einem raschen Geschäftsgang nur hinderliche Kumulation von verschiedenen Geschäften in ein und derselben Hand verhindern, soll also mit derselben eine „gesunde Dezentralisation“ Hand in Hand gehen, so muss unbedingt in jedem Kanton wenigstens eine solche Stelle geschaffen werden. Bei allem Streben nach Verschmelzung werden sich eben die Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse mancher Gegenden nicht wegdisputiren lassen, und gerade um diese Umstände zu berücksichtigen und zu schonen, wird es nöthig sein, in jedem Kanton einen Kommandanten zu etabliren. Diese Beamten werden hierdurch auch viel vertrauter und bekannter mit ihrem Geschäftskreis werden und namentlich für die Führung der Militärkataster sich mehr auf sich selbst als auf die Weisungen und Meldungen der kantonalen Behörden verlassen können. Auch dem Interesse einer raschen und möglichst intensiv und allseitig vorbereiteten Mobilisation wird die Anwesenheit oder Zuthheilung von mindestens einem Kreiskommandanten auf den Kanton, zumal in den Grenzgebieten, nur förderlich sein.

2. Soll den Kantonen eine Mitwirkung bei den Beamtenwahlen eingeräumt werden und eventuell in welcher Weise?

Wir beantragen Ihnen hier, in Uebereinstimmung mit Punkt 1 der „Vorschläge“, den Kantonen ein unverbindliches Vorschlagsrecht einzuräumen, indem wir hierdurch sowohl eine Garantie für richtige Besetzung der

Stellen als auch für die Schonung der kantonalen Verhältnisse glauben schaffen zu können.

3. Soll den Kantonen eine Mitwirkung bei den Offizierswahlen eingeräumt werden und eventuell in welcher Weise?

Hier beantragen wir, die Offizierswahlen dem Bunde zu überlassen, mit der Einschränkung, dass derselbe jeweils über die zu Befördernden bei den kantonalen Behörden Bericht über deren bürgerliche Verhältnisse einzuholen habe. Damit hoffen wir zu verhindern, dass sich in die Offizierskreise unsaubere Elemente einschleichen können, welche in Folge ihrer bürgerlichen Stellung das Offizierskorps nur diskreditiren würden. Wir erwarten aber auch, dass durch die Ernennung und Beförderung der Offiziere durch den Bund jene Zustände beseitigt werden, wonach in einzelnen Kantonen Leute in einem Alter schon Staboffiziere werden können, währenddem sie in andern Kantonen erst den Rang eines Oberlieutenants erreichen. Wir fordern daher gleichmässiges Avancement, wenn auch nicht in der ganzen Armee, so doch in der gleichen Division oder Waffe.

4. Soll die Militärsteuer von den militärischen oder den bürgerlichen Behörden eingezogen werden und in ersterem Falle sind die Sektionschefs nach den bisher gemachten Erfahrungen die geeigneten Organe?

Von der Anschauung ausgehend, dass die Sektionschefs zu den militärischen Behörden zu rechnen seien, kommen wir zu dem Schlusse, dass die Militärsteuern durch die militärischen Behörden einzuziehen sind. Hieraus ergibt sich dann von selbst, dass wir auch die Sektionschefs als die geeigneten Einzugsorgane ansehen. Die Erfahrungen, welche man bisher in unserm Kanton in dieser Beziehung gemacht hat, rechtfertigen die Belassung der Sektionschefs als Einzüger der Militärsteuer vollständig.

5. Genügt es, wenn die Kreiskommandanten die Stammkontrollen führen, oder sollen sie Korpskontrollen, eventuell wenigstens die der Infanterie führen?

Da erfahrungsgemäss die Führung der Korpskontrollen bei den Korpschefs mangels Eingang der nöthigen Mutationsmittheilungen keine ganz genaue und in allen Theilen zuverlässige sein kann, so beantragen wir, es sollten die Korpskontrollen der Infanterie auch noch von den Kreiskommandanten geführt werden. Wir nehmen nämlich an, dass auch bei einer Neueintheilung unseres Landes die Infanterieeinheiten bzw. deren Rekrutirungskreise wieder so ziemlich mit den Kantonsgrenzen, welche ja auch manchen Orts die natürlichsten Grenzen bilden, zusammenfallen werden und leiten hieraus zugleich wieder einen Grund für unsern Antrag zu Punkt 1 ab, nach welchem wir zum mindesten per Kanton einen Kreiskommandanten verlangen.

Bezüglich der Führung der Stammkontrollen und Korpskontrollen der Spezialwaffen halten wir dafür, dass der Kreisdirektor neben den Stammkontrollen auch noch die Korpskontrollen der Division angehörenden Spezialwaffeneinheiten zu führen hätte, indem wir annehmen, dass die in Folge der Zentralisation kommende Militäreintheilung der Schweiz einmal keine kantonalen Einheiten der Spezialwaffen mehr kennen wird und auch bezüglich der Zuteilung von Spezialwaffen zu den Divisionen bessere Verhältnisse zu schaffen weiss.

6. Welches waren die bisherigen jährlichen Militärausgaben jedes einzelnen Kantons und wie stellen sich die einzelnen Kantone finanziell zu dem vorliegenden Projekte?

In unserem Kanton betragen die jährlichen Militäreinnahmen rund Fr. 70—80,000 gegenüber von Fr. 65 bis 70,000 Ausgaben. Wir können daher eine jährliche Einnahme von Fr. 5000 annehmen. Hiebei sind aber die

Zinsen für das Anlagekapital der Militäranstalten nicht berücksichtigt worden. Zieht man auch die Ausgaben für Verzinsung des Anlagekapitals in Betracht, so werden sich bei uns Ausgaben und Einnahmen balanciren und eher noch ein kleiner Einnahmenüberschuss heraus schauen. Würden wir daher nach Punkt 20 der „Vorschläge“ 40 Prozent des Bruttoertrages der Militärsteuer erhalten, so hätten wir eingerechnet die Verzinsung des Anlagekapitals einen Einnahmenüberschuss im Militärbudget von wieder rund Fr. 6000. -- Da sich somit bei uns die finanziellen Ergebnisse der Zentralisation so ziemlich gleich bleiben mit dem jetzigen Budget, so sind wir in dieser Beziehung jedenfalls unbefangener als irgend ein anderer Kanton. Wir dürfen daher auch um so rückhaltloser unsere Ansicht äussern und diese geht eben dahin, dass, um dem Zentralisationsgedanken jeden finanziellen Beigeschmack zu nehmen, der volle Ertrag der Militärsteuer dem Bunde zuzuwenden sei. Dabei halten wir aber für selbstverständlich, dass der Bund als Gegenleistung sämtliche Militäranstalten, soweit sie noch militärischen Zwecken dienstbar sind, von den Kantonen zu übernehmen hat, sowie auch die Erhebungs- und Einzugskosten der Militärsteuer hinfort zu seinen Lasten fallen. Wir beantragen Ihnen daher in Uebereinstimmung mit unserm anfangs gezeichneten Standpunkt in der Zentralisationsfrage (Streichung des Punkt 20 der Vorschläge und) Ueberweisung des gesammten Militärertrages an den Bund; dieser soll dafür die Militäranstalten aller Kantone übernehmen!

7. Ist es durchführbar, ein Verhältniss zwischen militärischen Behörden des Bundes und kantonalen Gemeindebehörden herzustellen, ohne dass das Militärwesen darunter leidet? Sind die vom Projekt gezeichneten Verhältnisse in den einzelnen Kantonen durchführbar?

Diese Fragen müssen wir für unsern Kanton nach allen Seiten hin bejahen, wobei wir nicht ermangeln, darauf hinzuweisen, dass man in Regierungskreisen der Uebernahme des Militärwesens, namentlich der Militärverwaltung, durch den Bund sehr sympathisch gegenübersteht. Wir stimmen daher in allen Punkten zu den „Vorschlägen“.

Punkt 18 derselben sieht vor, dass es den Kantonen auch fernerhin unbenommen bleiben würde, bei Festlichkeiten u. s. w. einen Theil der in ihrem Gebiet rekrutirten Truppen aufzubieten. Hiebei nehmen wir als vollkommen selbstverständlich an, dass die von Kantonen aufgetretenen Truppenkörper unter eidgenössischen Gesetzen stehen. Ueberhaupt wären wir geneigt, als allgemeinen Grundsatz aufzustellen, dass die bürgerlichen Behörden den Weisungen der Militärbehörden in allen Fällen unbeschadet der verfassungsgemäss garantirten Rechte des Einzelnen und der Behörden nachzukommen hätten.

8. Haben beim militärischen Vorunterricht auch die Militärbehörden mitzuwirken und in welcher Weise?

Für den Vorunterricht 1. und 2. Stufe halten wir eine Mitwirkung der Militärbehörden nicht für unbedingt notwendig, hingegen für den Vorunterricht 3. Stufe. Soll nämlich letzterer nicht nur Früchte für die Lernenden, sondern auch für die Lehrenden tragen, soll also namentlich Unteroffizieren aller Waffen bei diesem Vorunterricht die Gelegenheit geboten werden, sich im Instruiren kleiner Abtheilungen auch neben den kurzen eigentlich militärischen Kursen zu üben, so müssen diese Vorunterrichtskurse unbedingt unter militärischer Leitung stehen. Wir kommen daher zu dem Antrage, es haben bei dem Vorunterricht die Militärbehörden unter Mitwirkung der kantonalen Erziehungsbehörden die Leitung zu übernehmen; speziell sollte es Sache der Kreisdirektoren sein, den Vorunterricht in ihren Kreisen zu organisiren und zu überwachen.

Hiermit haben wir den Bericht über die Beratungen und die Behandlung der Zentralisationsfrage im kantonalen Offiziersverein Schaffhausen beendet. Wir halten eine richtig bemessene Vereinheitlichung des Militärwesens in Bundes Hand für die beste Kräftigung unserer Unabhängigkeit, ebenso wie wir eine Zentralisation aus kantonalen Rücksichten eher als einen Rückschritt gegenüber den jetzigen Verhältnissen bezeichnen müssen.

— (Infanterie-Unteroffiziersverein für Glatt- und Wehntal.) Unter der tüchtigen Leitung des Herrn Oberl. Metzler in Wipkingen fand die auf Sonntag den 4. November festgesetzte Uebung trotz der etwas zweifelhaften Witterung statt und verlief ohne irgend welche Störung. Zu bedauern ist nur, dass die Bethheiligung eine schwache war.

— (Die Feier der Gründung des ersten Kadettenkorps in der Schweiz) soll im Jahre 1889 in Aarau gefeiert werden. Es wird beabsichtigt, zu dieser Feier sämtliche Kadettenkorps der Schweiz einzuladen. Der Bundesrath hat an die Kosten dieses Festes einen Beitrag von Fr. 3000 bewilligt.

## Ausland.

**Deutschland.** (Die Preisvertheilung für die ausgeschriebenen Sattelmodelle) ist erfolgt. Der erste Preis betrug 6000 Mark; der zweite 3000 Mark; letzterer wurde an zwei Bewerber vertheilt.

**Deutschland.** († Generalleut. Weste), ein Veteran der hannoverschen Armee aus den Befreiungskriegen (1813, 1814 und 1815) ist, 90 Jahre alt, gestorben. In der Schlacht von Waterloo wurde Weste, damals Kadet, durch einen auffliegenden Munitionswagen verbrannt und betäubt. Kaum wieder zur Besinnung gekommen, eilte er der Batterie nach und meldete sich wieder zum Dienst. Die Batterie erlitt grossen Verlust. Am Ende bediente Weste mit 3 Kanoniren ein Geschütz. Für sein tapferes Verhalten erhielt er den Guelfen-Orden und die Militär-Medaille. Noch 1815 avancirte er zum Lieutenant. 1864 war Weste General-Major und Kommandant der Militär-Akademie. 1865 avancirte er zum General-Lieutenant. 1866 machte der Einmarsch der Preussen seiner militärischen Carrière ein Ende.

**Frankreich.** (Die Feldmanöver des VI. Armeekorps), welche am 14. September in der Umgebung von Saint-Mihiel durch eine grosse Besichtigung (Revue) beendet wurden, werden in der „France militaire“ (Nr. 1318) nicht günstig beurtheilt.

„Diese Manöver wurden in ihrem Programm anbefohlen, abgesagt und dann wieder anbefohlen. Diese Manöver, die den höchsten Beweis von der Ausbildung des VI. Armeekorps unter seinem Chef, dem Herrn General Février, welcher nun die Altersgrenze erreicht, bilden sollten, wurden allgemein mit um so grösserer Spannung erwartet, als das gewählte Uebungsterrain eines Tages das Operationsfeld abgeben kann. . . .

„Ich habe soeben,“ sagt der Berichterstatter der „France militaire“, „diesen Feldmanövern beigewohnt und gestehe, meine Enttäuschung (désappointement) war gross. Ich erwartete, über eine Anzahl folgerichtiger Operationen Bericht erstatten zu können, die sich naturgemäss aneinander reihen und ein für die Ausbildung nützlicheres Ergebniss liefern würden. Ich bedauere, berichten zu müssen, dass Alles verfehlt war und Alles, was ich gesehen habe, nur falsche Ansichten verbreiten konnte.

Zuerst machte sich nothwendig die üble Wirkung der Befehle und Gegenbefehle fühlbar, sowie die Aenderungen in den Vorbereitungen. Dann hat sich der Leiter zu sehr mit der theatralischen Seite beschäftigt. Es scheint wirklich, dass man dem scheidenden General Février vor der Abreise eine grosse und schöne Vor-

stellung geben wollte. Dies ist eine recht gute Absicht, aber sie genügt nicht: man muss auch an die Früchte denken, die Jeder aus den Manövern, die bedeutende Auslagen verursachen, ziehen soll.

In gegenwärtigem Fall kann man sagen: Viele Auslagen und keinen Nutzen! Ueberdies ist die theatralische Vorstellung ganz verunglückt.

Man darf nicht glauben, dass ich es leicht habe, zu kritisiren und geneigt sei, Alles schlecht zu finden. Damit ist es nichts; ich gestehe eher übergrosse Nachsicht von meiner Seite ein. Uebrigens mögen die Leser selbst urtheilen.“

Der Berichterstatter sagt dann: „Ich werde nicht von dem Gefechsexerzieren der Regimenter und Brigaden sprechen. Dies war, was es sein sollte, eine vernünftige und folgerichtige Anwendung der in der Garnison erhaltenen Uebungen und Lehren auf wechselndem Terrain und gegen einen markirten Feind.“

Er erklärt dann, dass er sich ausschliesslich mit den Korpsmanövern, die am 12. und 13. September, nach einer allgemeinen Annahme und mit besondern Aufgaben (oder, wie die Deutschen und wir sagen, nach einer Generalidee und einer Spezialidee) stattfanden, befasse.

„Eine feindliche Division (die 11. Division, General Boisdemetz) hat nach der Annahme bei Marbach und Dieulouard die Mosel überschritten. Am 10. ist sie in Domèvre-en-Haye angekommen und soll am 12. sich in westlicher Richtung gegen die Maas in Bewegung setzen.

Die Division Hubert de la Hairie (die 12.) kantonnirt an der Maas, nördlich von Saint-Mihiel, und hat Befehl, die Maasufer zu vertheidigen und den Zugang zu denselben zu verwehren. Sie verfügt, um ihre Aufgabe zu erfüllen, ausser ihrem gewöhnlichen Bestand über die Brigade Saint-Mihiel (General Grisot), welche aus zwei Regimentern Regionaltruppen und zwei Jäger-Bataillonen besteht.

Dies war die allgemeine Annahme; sie war nicht unwahrscheinlich, richtig und gut gewählt; es hätten sich daraus interessante Gefechtsübungen ergeben können, wenn die unglückliche Manie für Umgehungsmanöver und die Lust, zu zeigen, dass man ohne Ermüdung eine grössere Anzahl Kilometer zurücklegen könne, nicht Alles vereitelt hätte.

Am 12. setzte sich die 11. Division von Domèvre-en-Haye in der Richtung von Apremont über Noviant-aux-Prés und Beaumont in Marsch; sie wurde durch die Kavallerie (das 6. Chasseurs- und das 12. Dragoner-Regiment) gesichert. Die 12. Division beschränkte sich diesen Tag darauf, den Feind stehenden Fusses, ohne sich zu bewegen, in ihren starken Stellungen zu erwarten.

Ich hatte geglaubt, die Taktik, welche darin besteht, Infanterie von Kavallerie attackiren zu lassen, sei gleichzeitig mit dem Vorderlader und glatten Lauf aufgegeben worden. Ich glaubte, dass in Zukunft die Rolle der Kavallerie sich ausschliesslich auf den Sicherheits- und Nachrichtendienst und das Gefecht mit feindlicher Kavallerie beschränken würde. Es scheint, ich habe mich geirrt.

In Wirklichkeit erhielt die 4. Kavalleriedivision (General d'Espenilles) den Befehl, die 11. Infanteriedivision anzugreifen und ihren Marsch gegen Westen aufzuhalten. \*)

\*) Der scharfe Kritiker hat es früher vergessen, zu berichten, dass der 11. Division eine Kavallerie-Brigade und der 12. Division die 4. Kavallerie-Division zuge-theilt waren, wie dies aus dem Bericht hervorgeht.

D. Red.